

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0671/2018

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 68 Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	13.02.2018				
Kreistag	15.02.2018				

**Bezeichnung des TOP:** Umnutzung Verwaltungsgebäude Fischmarkt 2, Zerbst zum Kinderhort

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die investive außerplanmäßige Auszahlung für die Umnutzung des Verwaltungsgebäudes Fischmarkt 2, 39261 Zerbst/Anhalt, zum Hort für die Grundschule „An der Stadtmauer“ Zerbst in Höhe von 500.000,00 €.

### Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis in die Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch richtet sich entsprechend § 3 Abs. 4 KiFöG gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Laut § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte, so dass sich der Rechtsanspruch der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben, gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld richtet.

Dies wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. November 2017 (2 BvR 2177/16) bestätigt.

Die Kinder, die die Grundschule „An der Stadtmauer“ in Zerbst besuchen, werden derzeit an 2 Hortstandorten betreut. Dies ist zum einen der Hort „An der Stadtmauer“ und der Hort in der Kita „Zerbster Strolche“. Hier sind allerdings die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft, so dass zeitweise die Einrichtungen mit einer Ausnahmegenehmigung bzgl. der Betreuungsplätze geführt werden mussten und müssen.

Bereits jetzt liegen neue Hortanmeldungen für den 1. August 2018 vor und es ist absehbar, dass die Hortplätze in der Kernstadt Zerbst nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden. Derzeit schätzt der Träger des Hortes ein, dass mit den vorliegenden Neuanmeldungen unter Berücksichtigung der Abgänge zum 31. Juli 2018 ein Defizit von ca. 10 – 15 Hortplätzen vorliegen wird und diese Zahl ansteigend ist.

Eine Kapazitätserweiterung an den vorhandenen Standorten ist nicht möglich, so dass ein Ausweichobjekt zur Betreuung der Kinder gesucht werden musste.

Am Standort „Fischmarkt 2 in Zerbst / Anhalt“ sollen die Horte „An der Stadtmauer“ und „Zerbster Strolche“ zusammengefasst werden und zeitgleich soll eine Kapazitätserweiterung erfolgen, um den steigenden Bedarf an Hortplätzen in Zerbst zu decken.

Die freiwerdenden Räume in der Kita „Zerbster Strolche“ sollen für die Bereiche Kinderkrippe und Kindergarten zur Verfügung gestellt werden, so dass auch in diesen Bereichen zusätzlich notwendige Betreuungsplätze geschaffen werden können.

Das Objekt „Fischmarkt“ wurde in der Vergangenheit als Verwaltungsgebäude genutzt, so dass vor der Vermietung und Nutzung als Hort noch bauliche Maßnahmen, z. B. im Bereich Brandschutz, Sanitäreinrichtungen, Küche erforderlich sind, um eine Betriebserlaubnis für den Hort erteilen zu können.

Diese Maßnahmen sind umgehend zu realisieren, da der Landkreis ansonsten ab dem 1. August 2018 nicht in der Lage ist, den Rechtsanspruch auf einen Hortplatz in der Stadt Zerbst zu sichern.

Die dringend notwendigen Ausgaben zur Realisierung der Maßnahmen sind unabweisbar.

Betreiber des Kinderhorts wird die Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt, Geschäftsführerin Frau Kurowski, Leipziger Straße 16, 39112 Magdeburg.

Das ehemalige Verwaltungsgebäude soll künftig ca. 180 Hortkinder aufnehmen.

Dafür sind folgende Baumaßnahmen erforderlich:

- Erstellung Brandschutzkonzept
- Erarbeitung Planungsunterlagen für ein Bauantragsverfahren
- Errichtung von 2 Stck. Treppentürmen (2. baulicher Rettungsweg)
- Schaffung zusätzlicher Sanitäreinrichtungen
- Teilweise Erneuerung der Fußböden (wischfähig)
- Errichtung einer Brandmeldeanlage
- Errichtung einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage
- Reparatur bzw. Erneuerung Sonnenschutz
- Errichtung Spielplatz
- Errichtung Zaunanlage

Die Kosten für den Umbau werden mit ca. 420.000,00 bis 500.000,00 € veranschlagt.

Eine konkrete Zuordnung zum investiven oder konsumtiven Teilhaushalt kann derzeit noch nicht erfolgen.

Die Deckung der investiven außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus folgenden Baumaßnahmen, deren Mittel 2018 nicht in Anspruch genommen werden.

- Jugendwohnheim Bitterfeld (Planansatz 2018 wird nicht benötigt)

PSK	231103.096100	=	50.000,00 €
USK	46120.94020		
  
- Sekundarschule „Völkerfreundschaft“ Köthen (Eigenmittel)

Energetische Sanierung	PSK	216107.096100	=	250.000,00 €
	USK	21214.94020		
Allgemeine Sanierung	PSK	216107.096100	=	200.000,00 €
	USK	09610.40008		

Sollte ein Teil der Baumaßnahmen als Unterhaltungsaufwand einzuordnen sein, wird die Deckung über das Budget des Amtes 68 im Ergebnisplan abgedeckt.

Erträge sind aus dem mit dem Betreiber abzuschließenden Mietvertrag zu erwarten. Die Miethöhe für die Kaltmiete beträgt zwischen 5,00 bis 6,00 €/m<sup>2</sup>. Der genaue Mietpreis wird nach dem noch zu ermittelnden Raum- und Flächenbedarf festgesetzt.

Der Kreistag entscheidet auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 4 Buchst. b der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2018	111701.096100	500.000,00

#### **Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**L a n d r a t**